

Geschäftsreglement des Stadtrates von Thun

Stadtratsbeschluss vom 13. Dezember 2002

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Konstituierung	5
Art. 1 Konstituierende Sitzung	5
Art. 2 Wahlbeschwerden	5
II. Verhandlungen	5
Art. 3 Sitzungen	5
Art. 3a Informationsveranstaltungen	6
Art. 4 Einberufung	6
Art. 5 Bekanntmachung der Sitzungen	6
Art. 6 Beratungsunterlagen	6
Art. 7 Präsenzpflcht der Ratsmitglieder	6
Art. 8 Gemeinderat	7
Art. 9 Öffentlichkeit	7
Art. 10 Medien	7
III. Organisation	7
a) Präsidium	7
Art. 11 Ratspräsident oder Ratspräsidentin	7
Art. 12 Vizepräsident oder Vizepräsidentin	8
b) Büro	8
Art. 13 Zusammensetzung, Aufgaben	8
Art. 14 Wahl und Amtsdauer	8
Art. 15 Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen	9
c) Sekretariat	9
Art. 16 Ratssekretär oder Ratssekretärin	9
Art. 17 Protokoll	9
Art. 18 Weibeldienst	10
d) Fraktionen	10
Art. 19 Bildung von Fraktionen	10
Art. 20 Präsidienkonferenz	10
e) Stadträtliche Kommissionen	11
Art. 21 Präsidium und Vizepräsidium der stadträtlichen Kommissionen	11
Art. 22 Budget- und Rechnungskommission (BRK)	11
Art. 23 Sachkommissionen (SAKOs)	11
Art. 24 Aufgaben der Sachkommissionen	12
Art. 25 Sitzungen, Unterlagen	12
Art. 25a Arbeitsweise	12
Art. 25b Vertraulichkeit	13
Art. 26 Sekretariat, Protokoll	13
IV. Verfahren	14
a) Beratung	14
Art. 27 Beratungsgegenstände	14
Art. 28 Reihenfolge der Geschäfte	14

Art. 29	Anträge	14
Art. 30	Verhandlungsordnung	15
Art. 31	Teilnahme des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin .	15
Art. 32	Ablauf der Beratungen	15
b) Abstimmungen und Wahlen		16
Art. 33	Fragestellung	16
Art. 34	Abstimmungsregeln	16
Art. 35	Wahlregeln	16
Art. 36	Stimmabgabe	16
Art. 37	Stimmrecht des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin	17
Art. 38	Feststellung des Ergebnisses	17
Art. 39	Veröffentlichung der Ratsbeschlüsse	17
V. Die parlamentarischen Instrumente		17
Art. 40	Einreichung von Vorstössen	17
Art. 41	Form und Frist der Beantwortung	18
Art. 42	Dringlichkeit	18
Art. 43	Fragestunde	19
Art. 44	Persönliche Erklärung	19
Art. 45	Fraktionserklärungen	19
Art. 46	Interpellation	19
Art. 47	Postulat	20
Art. 48	Parlamentarische Erklärung	20
Art. 49	Motion	20
Art. 50	Parlamentarische Initiative, Grundsatz	21
Art. 50a	Parlamentarische Initiative, Behandlung	21
Art. 51	Berichterstattung, Abschreibung	21
Art. 51a	Jugendvorstoss	22
VI. Informationsrechte		22
Art. 52	Einsichts- und Auskunftsrecht der Ratsmitglieder	22
Art. 53	Einsichts- und Informationsrechte der Kommissionen	22
VII. Entschädigungen		23
Art. 54	Entschädigungen an die Mitglieder	23
Art. 55	Entschädigungen an die Parteien	23
VIII. Schlussbestimmungen		24
Art. 55a	Revision von Art. 11 des Reglements über die Energie- und Wasserversorgung sowie das Verhältnis der Stadt Thun zur Energie Thun AG	24
Art. 56	Inkrafttreten	24

Geschäftsreglement des Stadtrates von Thun

(Stadtratsbeschluss Nr. 100 vom 13. Dezember 2002)¹

Der Stadtrat von Thun,

gestützt auf Art. 33 der Stadtverfassung vom 23. September 2001²,

beschliesst:

I. Konstituierung

Art. 1

Konstituierende
Sitzung

¹ Innert Monatsfrist seit Ablauf einer Amtsperiode wird der Rat durch den Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung einberufen.

² Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin eröffnet die Sitzung und bezeichnet die provisorischen Stimmzähler und Stimmzählerinnen. Hierauf wird der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin gewählt. Die gewählte Person übernimmt sofort die Verhandlungsleitung gemäss der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Traktandenliste.

Art. 2

Wahlbeschwerden

¹ Der Gemeinderat erstattet an der konstituierenden Sitzung Bericht über allfällig hängige Wahlbeschwerden.

² Ratsmitglieder, deren Wahl angefochten ist, nehmen bis zum rechtsgültigen Entscheid über ihre Wahl den Ausstand.

II. Verhandlungen

Art. 3

Sitzungen

¹ Der Rat tagt, sooft es die Geschäfte erfordern. Er legt den Sitzungskalender fest.

² Die Sitzungen beginnen in der Regel um 17.15 Uhr und dauern bis zu zwei Stunden.³

³ Ausserordentliche Sitzungen sind auf Verlangen des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin, von zehn Ratsmitgliedern oder des Gemeinderates anzusetzen. Das Büro bestimmt nach Rücksprache mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin den Termin und die not-

¹ Mit Revisionen vom 12.5.2005 (StRB Nr. 36, in Kraft seit 1.1.2007), 2.6.2010 (StRB Nr. 41, in Kraft seit 1.1.2011) 24.10.2013 (StRB Nr. 62, in Kraft seit 1.1.2014) sowie 17.11.2016 (StRB Nr. 72, in Kraft seit 1.1.2017)

² SSG 101.1

³ Fassung vom 17.11.2016

wendigen Unterlagen.¹

⁴ Sie können insbesondere angesetzt werden, wenn der Rat wichtige Informationen formell zur Kenntnis nehmen und diskutieren soll, die Einhaltung der ordentlichen Termine die rechtzeitige Umsetzung eines Projektes gefährdet oder ein Geschäft sonstwie sehr dringlich zu behandeln ist.¹

Art. 3a¹

Informations-
veranstaltungen

¹ Reine Informationsveranstaltungen, insbesondere zur besseren Vorbereitung eines späteren komplexen Geschäfts, sind auf Verlangen des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin, von zehn Ratsmitgliedern oder des Gemeinderates anzusetzen.

² Das Büro bestimmt nach Rücksprache mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin den Termin, die notwendigen Unterlagen, die Leitung sowie den Ablauf der Veranstaltungen.

Art. 4¹

Einberufung

¹ Die Stadtkanzlei beruft den Rat durch Zustellung der Traktandenliste, welche zuvor vom Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin genehmigt worden ist, ein. Die Traktandenliste samt den relevanten Akten und Beilagen ist spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag den Ratsmitgliedern zuzustellen und im Internet zu publizieren.

² Ausnahmsweise können erst nach dem ordentlichen Versandtermin verfügbare Unterlagen nachgesandt werden. Für ausserordentliche Sitzungen sind die Unterlagen so rasch wie möglich zuzustellen.

Art. 5¹

Bekanntmachung
der Sitzungen

Die Stadtkanzlei gibt Ort, Zeit und Traktandenliste der Ratssitzungen spätestens eine Woche vor dem Sitzungsdatum im amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun bekannt.

Art. 6²

Beratungs-
unterlagen

¹ Vorlagen des Gemeinderates und der vorberatenden stadträtlichen Kommissionen sowie der Präsidienkonferenz sind in einem schriftlichen Bericht darzustellen.

² Die Akten der zu behandelnden Vorlagen werden in der Regel in elektronischer Form oder auf Wunsch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Art. 7

Präsenzpflicht der
Ratsmitglieder

¹ Die Ratsmitglieder sind zu regelmässigem Sitzungsbesuch verpflichtet. Verhinderungen sind unter Angabe der Gründe der Stadtkanzlei zuhanden des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin bekannt zu ge-

¹ Fassung vom 2.6.2010

² Fassung vom 17.11.2016

ben.

² Der Ratssekretär oder die Ratssekretärin führt die Liste der anwesenden und entschuldigten Ratsmitglieder.

Art. 8

Gemeinderat

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Sie können sich von Fachpersonen begleiten oder ausnahmsweise vertreten lassen.¹

² Der Gemeinderat bezeichnet seinen Sprecher oder seine Sprecherin für jedes einzelne Geschäft.

³ Die Bestimmungen zur persönlichen Erklärung und der Fraktionserklärung (Art. 44 und 45) gelten für die Mitglieder des Gemeinderates bzw. den Gemeinderat sinngemäss.¹

Art. 9

Öffentlichkeit

¹ Die Ratssitzungen sind öffentlich. In besonderen Fällen kann der Stadtrat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen.

² Das Publikum hat Äusserungen des Beifalls oder der Missbilligung zu unterlassen. Nötigenfalls mahnt der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin zur Ruhe oder weist Zuwiderhandelnde aus dem Saal.

Art. 10

Medien

¹ Den Medienleuten stehen eigene Plätze zur Verfügung.

² Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen von den Sitzungen durch Medienschaffende sind zulässig. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.

³ Traktandenliste und Beratungsunterlagen des Rates werden den akkreditierten Medienleuten gleich wie den Ratsmitgliedern zugestellt.

III. Organisation

a) Präsidium

Art. 11

Ratspräsident oder
Ratspräsidentin

¹ Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin leitet die Verhandlungen gemäss den Bestimmungen dieses Reglements und gibt Kenntnis von allen an den Rat gerichteten Schreiben.

² Zusammen mit dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin unterzeichnet er oder sie für den Rat.

³ Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin regelt zusammen mit dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin die Vertretung des Rats bei offiziellen Anlässen oder Einladungen.

¹ Fassung vom 2.6.2010

Art. 12

Vizepräsident oder
Vizepräsidentin

Bei Verhinderung des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin ist die Reihenfolge der Stellvertretung die folgende:

1. erster Vizepräsident oder erste Vizepräsidentin,
2. zweiter Vizepräsident oder zweite Vizepräsidentin,
3. Tagespräsident oder Tagespräsidentin, gewählt durch den Rat unter dem Vorsitz des amtsältesten Mitglieds.¹

b) Büro**Art. 13¹**

Zusammensetzung,
Aufgaben

¹ Das Büro besteht aus dem Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin, den beiden Vizevorsitzenden, den zwei Stimmzählenden sowie dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin.

² Das Büro

a berät den Ratspräsidenten oder die Ratspräsidentin in Verfahrensfragen, insbesondere auch in der organisatorischen Vorbereitung von Debatten über komplexe Vorlagen und von Wahlgeschäften,

b bestimmt den Termin von ausserordentlichen Sitzungen und Informationsveranstaltungen,

c entscheidet im Zweifel über die Frage der Gültigkeit eines Stimmzettels,

d entscheidet im Zweifelsfalle über die Zuständigkeit der entsprechenden Sachkommission für die Behandlung eines bestimmten Geschäftes,

e stellt an einer der beiden folgenden Ratssitzungen nach deren Einreichung Antrag über die Zuständigkeit zur weiteren Behandlung einer parlamentarischen Initiative nach Art. 50 f.

³ Es behandelt an den Stadtrat gerichtete Petitionen und trifft allfällige Abklärungen. Bei Einstimmigkeit erledigt und beantwortet es die Petition selber und informiert den Rat über die Erledigung. Andernfalls unterbreitet es das Geschäft dem Rat.

⁴ Es genehmigt auf Antrag des Stadtschreibers oder der Stadtschreiberin in der Botschaft zu obligatorischen Abstimmungsvorlagen die wesentlichen Standpunkte und Argumente der Stadtratsminderheit bzw. des Initiativkomitees.

⁵ Bei fakultativen Volksabstimmungen obliegt diese Aufgabe dem Gemeinderat im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Abstimmungsbotschaft. Er kann allfällige Textvorschläge von Minderheiten oder Initiativ- bzw. Referendumskomitees angemessen kürzen, hat deren Kerngehalt jedoch unverfälscht zu berücksichtigen.

Art. 14

Wahl und Amtsdauer

¹ Das Büro wird in der ersten Ratssitzung im Januar für die Dauer eines Jahres gewählt.

¹ Fassung vom 2.6.2010

² Bei der Wahl des Büros ist auf die Fraktionsverhältnisse im Rat angemessene Rücksicht zu nehmen.

Art. 15

Stimmzähler
und Stimm-
zählerinnen

¹ Die Stimmzähler und Stimmzählerinnen ermitteln das Ergebnis der offenen und geheimen Abstimmungen.

² Ist ein Stimmzähler oder eine Stimmzählerin verhindert, bestimmt der Rat die Stellvertretung. Für die Ausmittlung der Resultate geheimer Abstimmungen und Wahlen können weitere ausserordentliche Stimmzähler oder Stimmzählerinnen bestimmt werden.

³ Der Rat kann die Einführung der elektronischen Ausmittlung beschliessen.¹

c) Sekretariat

Art. 16

Ratssekretär oder
Ratssekretärin

¹ Das Sekretariat des Rates wird durch den Vizestadtschreiber oder die Vizestadtschreiberin geführt. Er oder sie wird durch den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin vertreten.¹

² Für die Belange des Stadtrats untersteht das Ratssekretariat dem Stadtratspräsidium.¹

³ Dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin steht das Beratungs- und Antragsrecht zu.²

⁴ Der Ratssekretär oder die Ratssekretärin schafft die Voraussetzungen, damit der Rat und seine Organe ihre Aufgaben vorschriftsgemäss und in konstruktiver Weise erfüllen können und unterstützt sie in rechtlichen, verfahrenstechnischen und formalen Fragen.²

Art. 17

Protokoll

¹ Die Stadtkanzlei besorgt die Protokollführung.

² Für die Protokollführung können die Verhandlungen auf Tonträger aufgezeichnet werden.¹

³ Das Protokoll hat zu enthalten:

a Datum, Zeit und Dauer der Sitzungen,

b Präsenzliste und Entschuldigungen,

c die Beratungsunterlagen,

d die Namen der Redner und Rednerinnen sowie den wesentlichen Inhalt ihrer Voten,

e die Anträge,

f die Beschlüsse unter Angabe der Stimmenverhältnisse.

⁴ Der Protokollentwurf kann zu allfälligen formellen Verbesserungen, die den Inhalt der Rede nicht ändern dürfen, den betreffenden oder allen Mitgliedern bzw. Rednern und Rednerinnen vorgelegt werden. Die

¹ Fassung vom 2.6.2010

² Eingefügt am 17.11.2016

entsprechenden Anträge sind innert fünf Tagen dem Ratssekretariat zurückzusenden.¹

⁵ Ratsmitglieder und Gemeinderat erhalten anschliessend das Protokoll in der Regel bis zur nächsten Sitzung in gedruckter oder elektronischer Form. Der Rat genehmigt das Protokoll. Berichtigungen erscheinen im Protokoll der Sitzung, in der sie verlangt wurden. Protokollberichtigungen können sich nur auf die Wiedergabe der Verhandlungen beziehen. Das Protokoll ist öffentlich und wird im Internet aufgeschaltet.¹

Art. 18

Weibeldienst

Die Stadtkanzlei sorgt für den Weibeldienst während den Sitzungen.

d) Fraktionen

Art. 19

Bildung von Fraktionen

¹ Mindestens vier Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen.

² Sie teilen dem Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin und der Stadtkanzlei die Fraktionsbildung sofort zuhanden des Rates mit.

Art. 20¹

Präsidienskonferenz

¹ Die Konferenz besteht aus den Mitgliedern des Ratsbüros sowie den Präsidenten und Präsidentinnen der Fraktionen. Sie tagt unter der Leitung des Ratspräsidiums. Stellvertretung der Fraktionspräsidien ist zulässig.

² Das Ratspräsidium beruft die Präsidienskonferenz aus eigener Initiative oder auf Antrag von mindestens zwei Fraktionen bzw. des Gemeinderats ein. Es kann sie im Einzelfall nach eigenem Ermessen durch Beizug der Vertreterinnen der übrigen im Rat vertretenen Parteien sowie der Präsidiens der stadträtlichen Kommissionen erweitern. Es entscheidet zudem über die erwünschte allfällige Anwesenheit einer Delegation des Gemeinderats oder des Gesamtgemeinderats.

³ Die Präsidienskonferenz legt jeweils für eine Legislatur den Turnus für die Präsidiens des Rates und der ständigen Kommissionen unter den Parteien fest. Sie weist weiter zu Beginn der Legislatur die parlamentarische Aufsicht über die städtisch dominierten Aktiengesellschaften der geeigneten Sachkommission zu.

⁴ Sie erledigt weitere ihr vom Ratspräsidium, dem Büro oder dem Rat zugewiesene Aufgaben, soweit nicht das Büro zuständig ist. Sie kann Geschäfte an Kommissionen zuweisen und klärt Zuständigkeits-, Vorgehens- und Organisationsfragen.²

⁵ Sie kann dem Stadtrat Geschäfte zur Beschlussfassung unterbrei-

¹ Fassung vom 2.6.2010

² Fassung vom 17.11.2016

ten.¹

e) Stadträtliche Kommissionen

Art. 21

Präsidium und
Vizepräsidium der
stadträtlichen
Kommissionen

¹ Der Rat wählt das Präsidium und das Vizepräsidium seiner Kommissionen.

² Die Dauer der Kommissionspräsidien richtet sich für die ständigen Kommissionen nach den Empfehlungen der Präsidienkonferenz, für die nichtständigen nach der Dauer ihres Auftrags im Einsetzungsbeschluss.²

Art. 22

Budget- und Rech-
nungskommission
(BRK)

¹ Die Budget- und Rechnungskommission (BRK) besteht aus neun Mitgliedern, welche durch die Präsidienkonferenz nominiert werden. Diese achtet auf eine insgesamt möglichst ausgewogene Vertretung der Fraktionen innerhalb der BRK. Dabei sollen alle Sachkommissionen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.¹

² Sie hat folgende Aufgaben:²

- a Prüfen des Budgets und der Steueranlage aus gesamtstädtischer Optik,
- b Prüfen von Aufgaben- und Finanzplan aus gesamtstädtischer Optik,
- c Prüfen von Jahresbericht und Rechnung aus gesamtstädtischer Optik,
- d Mitwirken bei der Wahl des verwaltungsunabhängigen Rechnungsprüfungsorgans.

³ Eine Delegation prüft in der Erfolgsrechnung die Dienststelle des Finanzinspektorats, solange dieses das verwaltungsunabhängige Rechnungsprüfungsorgan ist.³

Art. 23¹

Sachkommissionen
(SAKOs)

¹ Für jede Direktion wird eine Sachkommission aus je acht Mitgliedern gewählt.

² Die Zuteilung der Sitze erfolgt nach folgender Regel:

- a Fraktionen mit mindestens 5 Mitgliedern erhalten in jeder SAKO mindestens einen Sitz, mit mindestens 10 Mitgliedern mindestens 2 Sitze und mit mindestens 15 Mitgliedern mindestens 3 Sitze usw.
- b Die übrigen Sitze werden ohne Rücksicht auf die proportionale Stärke in der durchlaufenden Reihenfolge der Rangliste der Stadtratswahlen nach Festlegung der jeweiligen Fraktion verteilt.
- c Dabei sollen in den einzelnen Kommissionen möglichst viele Fraktionen vertreten sein.
- d Die letzten Sitze erhalten die fraktionsfreien Parteien in der Reihenfolge ihrer Wählerstärke.

¹ Fassung vom 17.11.2016

² Fassung vom 2.6.2010

³ Eingefügt am 17.11.2016

Art. 24Aufgaben der
Sachkommissionen

Die Sachkommissionen

- a beraten mit ihrem Vorsteher oder ihrer Vorsteherin grundsätzliche politische Fragen der betreffenden Direktion,
- b begutachten alle Sachgeschäfte des Stadtrates (insbesondere Legislaturziele, Aufgaben- und Finanzplan, Kreditvorlagen, Reglemente, Budget, Produktgruppen-Budget inkl. Definition der übergeordneten Ziele der Produktgruppen, Rechnung, Jahresbericht), soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Budget- und Rechnungskommission oder einer stadträtlichen Spezialkommission fallen,
- c können die parlamentarischen Vorstösse in ihrem Zuständigkeitsbereich beraten, ohne jedoch anschliessend im Ratsplenum eine Kommissionsmeinung zu vertreten oder Antrag zu stellen,¹
- d üben die politische Verwaltungskontrolle über die betreffende Direktion aus (Prüfung des Mitteleinsatzes, Aufgabenüberprüfung),
- e prüfen die Erfüllung der Leistungsaufträge und ihrer Wirkungen,
- f üben die parlamentarische Aufsicht über die städtisch dominierten Aktiengesellschaften in ihrem Direktionsbereich aus, soweit eine solche überhaupt besteht und ihr zu Beginn der Legislatur von der Präsidienkonferenz zugewiesen worden ist.¹

Art. 25¹Sitzungen,
Unterlagen

¹ Die Kommissionen treten vor der Ratssitzung zusammen, soweit sie nicht einen Zirkulationsbeschluss fassen wollen. Sie treten ferner auf Beschluss ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin, auf Begehren von zwei ihrer Mitglieder, des Gemeinderates oder des Vorstehers oder der Vorsteherin ihrer Direktion zusammen.

² Umfangreiche und kompliziertere Geschäfte können von den Kommissionen an zwei Sitzungen vorberaten werden. Der Versand der Unterlagen erfolgt zusammen mit denjenigen der nächsten Sitzung des Stadtrats, die Behandlung im Stadtrat jedoch erst an der übernächsten Sitzung. Stadtkanzlei, zuständige Direktion und Kommissionspräsidium verständigen sich rechtzeitig über ein solches Vorgehen.

³ Allfällige ergänzende Akten werden bei allen Mitgliedern der Kommissionen in Zirkulation gesetzt oder ausnahmsweise aufgelegt.

⁴ Über nicht traktandierte Geschäfte darf nur beschlossen werden, wenn alle Kommissionsmitglieder damit einverstanden sind.

Art. 25a¹

Arbeitsweise

¹ Ohne abweichenden Beschluss der Kommission nehmen der Vorsteher oder die Vorsteherin mit beratender Stimme an den Sitzungen ihrer Kommissionen teil. Sie können sich von Fachpersonen begleiten oder ausnahmsweise vertreten lassen.

² Der Präsident oder die Präsidentin kann für die Kommissionsberatung zu jedem Geschäft einen Referenten oder eine Referentin bestimmen. Diese oder ein anderes Kommissionsmitglied können das Ge-

¹ Fassung vom 2.6.2010

schäft auch im Plenum vertreten.

³ Die Kommissionen können aufgrund ihrer Beratungen dem Stadtrat eine Empfehlung abgeben oder einen Antrag stellen. Bei Untersuchungen geben sie dem Gemeinderat vorher Gelegenheit zur Stellungnahme.

⁴ Sie können dem Rat einen schriftlichen Bericht unterbreiten. Ein schriftlicher Bericht ist notwendig, wenn kein anderes erläuterndes amtliches Dokument vorliegt.

Art. 25b¹

Vertraulichkeit

¹ Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich. Die Kommissionen treffen geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz.

² Tatsachen, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.

³ Vertraulich bleibt auch, wie die einzelnen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer Stellung genommen und abgestimmt haben. Die Kommissionsmitglieder dürfen sich unter Wahrung des Amtsgeheimnisses in den Fraktionen über die Kommissionsverhandlungen äussern.

⁴ Soweit Rats- und Kommissionsmitglieder sowie übrige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer von Kommissionssitzungen Kenntnis von Äusserungen oder Akten erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrerseits daran gebunden.

Art. 26¹

Sekretariat,
Protokoll

¹ Das Sekretariat der Budget- und Rechnungskommission führt die Finanzverwaltung, dasjenige der übrigen Kommissionen die Direktionen.

² Über die Verhandlungen der Kommissionen wird über die wesentlichen Verhandlungspunkte ein Protokoll geführt. Jedes Kommissionsmitglied sowie anwesende Mitglieder des Gemeinderates können verlangen, dass zusätzlich bestimmte Äusserungen ins Protokoll aufgenommen werden.²

³ Sachkommissionen sowie Budget- und Rechnungskommission können sich gegenseitig durch Zustellung des Protokolls oder Auszügen davon informieren und darin den anderen Kommissionen auch Empfehlungen in deren Zuständigkeitsbereich machen. Die angesprochenen Kommissionen entscheiden nach freiem Ermessen über allfällige Vorkehrungen zu diesen Empfehlungen. Art. 25b Abs. 3 ist zu beachten.

⁴ Die Kommissionsprotokolle sind auch dem Gemeinderat sowie den Abteilungen der betreffenden Direktion zuzustellen.

¹ Fassung vom 2.6.2010

² Fassung vom 17.11.2016

IV. Verfahren

a) Beratung

Art. 27¹

Beratungsgegenstände

¹ Der Rat berät ein Geschäft aufgrund
a eines Antrages des Gemeinderates,
b eines Antrages einer stadträtlichen Kommission,
c eines parlamentarischen Vorstosses.

² Ein Geschäft kann bis zur Beschlussfassung zurückgezogen werden. Vor dem Rückzug zur Sache angemeldete Voten sind noch zulässig. Nach dem Rückzug erfolgt eine Diskussion nur noch, wenn dies zehn Mitglieder oder der Gemeinderat verlangen. Die Diskussion ist beschränkt auf die Frage des Rückzugs und darf sich nicht mehr auf den Inhalt der zurückgezogenen Vorlage beziehen.

Art. 28

Reihenfolge der Geschäfte

¹ Die Geschäfte werden, sofern der Rat nicht etwas anders beschliesst, in der auf der Traktandenliste festgelegten Reihenfolge behandelt.

² Ist ein Referent oder eine Referentin entschuldigt und kann nicht vertreten werden, so ist die Behandlung des Geschäftes in der Regel zu verschieben. Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin entscheidet über den Zeitpunkt der Behandlung.

Art. 29

Anträge

¹ Wer einen Antrag stellt, hat ihn auf Verlangen des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin schriftlich einzureichen.

² Ordnungsanträge beziehen sich insbesondere auf die Form der Behandlung der Geschäfte, auf deren Rückweisung, Verschiebung oder Überweisung an eine Kommission, auf Sitzungsunterbrüche, auf die Dauer der Redezeit oder den Schluss der Beratung. Wird ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung des Geschäftes bis zum Entscheid des Rates unterbrochen.

³ Über einen Rückweisungsantrag ist nach Schluss der Eintretensdebatte zu entscheiden.

⁴ Rückkommen kann nach der Detailberatung bis zur Schlussabstimmung über das Geschäft von zehn Ratsmitgliedern verlangt werden. In diesem Fall findet nochmals eine freie Beratung des betreffenden Gegenstandes statt.

⁵ Die Wiedererwägung eines gefassten Beschlusses auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Gemeinderates ist nur am gleichen Sitzungstag möglich. Er muss begründet werden, und es ist vor dem Entscheid Gelegenheit zur Diskussion zu geben. Eine Wiedererwägung ist insbesondere möglich, wenn noch ein neuer wesentlicher Sachverhalt aufgetaucht ist.¹

¹ Fassung vom 2.6.2010

Art. 30Verhandlungs-
ordnung

¹ Die Ratsmitglieder sprechen in der Regel stehend von ihren Plätzen aus. Bevor der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin das Wort erteilt hat, darf niemand sprechen. Die Votanten und Votantinnen sprechen in der Reihenfolge der angemeldeten Wortbegehren. Vorbehalten bleibt Art. 32.¹

² Das Wort kann jederzeit und ausserhalb der Reihe verlangt werden, wenn es darum geht, einen Ordnungsantrag zu stellen oder eine persönliche Erklärung abzugeben.

³ Wer spricht, hat bei der Sache zu bleiben, sich der Kürze zu befleissigen und den parlamentarischen Anstand zu wahren.

⁴ Entfernt sich das sprechende Ratsmitglied vom Verhandlungsgegenstand oder verletzt es den parlamentarischen Anstand, so ermahnt es der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin. Hält es sich nicht an die Mahnung, so kann er oder sie ihm das Wort entziehen. Wird gegen den Entzug Einspruch erhoben, so entscheidet der Rat ohne weitere Diskussion.

⁵ Dauern die Störungen fort, so kann der Rat den Ausschluss des fehlbaren Mitgliedes oder den Unterbruch der Sitzung beschliessen.

⁶ Der Rat kann eine Beschränkung der Redezeit beschliessen.

Art. 31²Teilnahme des Rats-
präsidenten oder
der Ratspräsidentin

Nimmt der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin an den Beratungen teil, übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin den Vorsitz bis und mit der Beschlussfassung.

Art. 32Ablauf der
Beratungen

¹ Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin gibt zuerst dem Gemeinderat Gelegenheit zu Ergänzungen und Erläuterungen seines Antrages. Anschliessend hat der Sprecher oder die Sprecherin der zuständigen stadträtlichen Kommission das Wort. Hierauf wird die allgemeine Umfrage eröffnet.

² Die allgemeine Umfrage wird als geschlossen erklärt, wenn niemand mehr das Wort verlangt. Hierauf hat der Gemeinderat das Schlusswort.

³ Wird Schluss der Beratungen beantragt, so ist über diesen Antrag ohne weiteres abzustimmen. Erhält er die Mehrheit, so kommen nur noch Ratsmitglieder zu Wort, die es vor dieser Abstimmung verlangt hatten.

⁴ Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin kann im Einvernehmen mit dem Rat den Gang der Beratungen anders ordnen.

⁵ Bei wichtigen oder umfangreichen Erlassen kann der Rat eine zweite Lesung beschliessen.

¹ Fassung vom 2.6.2010

² Fassung vom 17.11.2016

b) Abstimmungen und Wahlen

Art. 33

Fragestellung Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin orientiert vor jeder Abstimmung über die verbliebenen Anträge und schlägt das Abstimmungsverfahren vor. Wird dieses bestritten, so entscheidet der Rat.

Art. 34

Abstimmungsregeln ¹ Die gestellten Anträge sind wie folgt zur Abstimmung zu bringen:

- a Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Wer einem Unterabänderungs- bzw. Abänderungsantrag zustimmt, verpflichtet sich nicht, auch den übergeordneten Antrag anzunehmen,
- b Näherliegende Zahlen werden einander zuerst gegenüber gestellt. Über den Antrag des Gemeinderates wird im Rahmen dieser Regel am Schluss abgestimmt,
- c Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht, und jedes Ratsmitglied darf nur für einen dieser Anträge stimmen. Erzielt keiner das absolute Mehr, so fällt derjenige aus der Abstimmung, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt.

² Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmen.

³ Bleibt ein Antrag unbestritten, so kann der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin auf die Abstimmung verzichten und stillschweigende Annahme feststellen.

⁴ Bei nicht offensichtlichen Abstimmungsergebnissen sowie der Schlussabstimmung über Geschäfte, die dem fakultativen Referendum oder der Volksabstimmung unterliegen, werden die Stimmen immer ausgezählt.¹

Art. 35

Wahlregeln ¹ Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr der Stimmen erreicht.

² Erzielt im ersten Wahlgang niemand das absolute Mehr, bleiben nur jene zwei Kandidierenden in der Wahl, die am meisten Stimmen erzielt haben.

³ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

⁴ Weisen die Wahlvorschläge zusammen nicht mehr Kandidierende auf, als Sitze zu vergeben sind, so werden die Vorgeschlagenen vom Ratspräsidenten oder von der Ratspräsidentin als gewählt erklärt.

Art. 36

Stimmabgabe ¹ Das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen wird in der Regel mit

¹ Fassung vom 2.6.2010

offenem Mehr ermittelt.

² Geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, sofern zehn Ratsmitglieder dies verlangen.

³ Zehn Ratsmitglieder können die Stimmabgabe unter Namensaufruf verlangen.

⁴ Wird sowohl geheime als auch Stimmabgabe unter Namensaufruf verlangt, so entscheidet der Rat über die Art der Stimmabgabe.

Art. 37

Stimmrecht des
Ratspräsidenten
oder der Ratsprä-
sidentin

¹ Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin stimmt bei offener Abstimmung mit. Bei Stimmgleichheit gibt er oder sie den Stichentscheid.

² Bei geheimer Abstimmung stimmt der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin mit. Ergibt die Auszählung Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

³ Bei Wahlen stimmt der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 38

Feststellung des
Ergebnisses

¹ Die Feststellung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses ist Sache der Stimmzähler und Stimmzählerinnen.

² Bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen werden Stimmenthaltungen und ungültige Zettel für die Berechnung des absoluten Mehres nicht mitgezählt.

³ Über die Frage der Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet im Zweifel das Büro.

Art. 39

Veröffentlichung
der Ratsbeschlüsse

¹ Die Stadtkanzlei veröffentlicht die Ratsbeschlüsse in der auf die Sitzung folgenden Ausgabe des amtlichen Anzeigers für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun.¹

² Beschlüsse, die unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gefasst wurden, sind mit dem Hinweis auf die Möglichkeit und die Bedingungen des Referendums zu veröffentlichen.

V. Die parlamentarischen Instrumente

Art. 40

Einreichung von
Vorstößen

¹ Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin zuhanden des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin einzureichen. Sie müssen einen Antrag enthalten und können gleichzeitig schriftlich begründet werden. Begehren oder Fragen sind

¹ Fassung vom 2.6.2010

von Begründungen klar zu trennen.¹

² Der Ratssekretär oder die Ratssekretärin orientiert am Schluss jeder Sitzung über die eingegangenen Vorstösse und leitet sie an den Gemeinderat weiter.

³ Vorstösse können nach der Einreichung bis unmittelbar vor der Abstimmung ganz oder teilweise zurückgezogen, nicht aber abgeändert werden.

⁴ Vorstösse werden bei der Klärung von Fragen und der Regelung des Vorgehens wie folgt vertreten:¹

a bei Vorstössen von Fraktionen oder Kommissionen durch die Vorsitzenden bzw. deren Vertretung,

b bei fraktionsübergreifenden Vorstössen durch die Vorsitzenden oder die Vertretung der oben links auf dem Vorstoss zuerst erwähnten Gruppierung,

c bei namentlichen Vorstössen und Jugendvorstössen durch die erstunterzeichnende Person bzw. bei deren Ausscheiden oder dauernden Verhinderung die nächstunterzeichnende Person. Bei Jugendvorstössen geht dieses Recht bei Erreichen der Volljährigkeit der erstunterzeichnenden Person auf die jeweils nächstunterzeichnende nicht volljährige Person über.²

⁵ Vorstösse von Kommissionen können nur in deren eigenem Zuständigkeitsbereich eingereicht werden.¹

Art. 41

Form und Frist der
Beantwortung

¹ Vorstösse beantwortet der Gemeinderat in der Regel schriftlich.

² Die Beantwortung durch den Gemeinderat erfolgt an der ersten Sitzung nach Ablauf von vier Monaten seit der Einreichung. Die Monate Juli und August gelten bei der Fristberechnung zusammen als ein Monat. Der Urheber oder die Urheberin des Vorstosses kann auf Antrag des Gemeinderates die Behandlungsfrist verlängern. Massgebend für die Beantwortung ist der Antrag und nicht die Begründung des Vorstosses.¹

³ Ausser bei der Fragestunde kündigt der Gemeinderat vor einer mündlichen Beantwortung im Rat seine grundsätzliche Haltung in der Traktandenliste an.

Art. 42

Dringlichkeit

¹ Interpellationen, Postulate und Motionen können auf Antrag des Ratsmitglieds bzw. der für die Einreichung zuständigen Fraktion oder Kommission dringlich erklärt werden. Der Gemeinderat ist vor dem Beschluss über die Dringlichkeit anzuhören.¹

² Einen dringlich erklärten Vorstoss hat der Gemeinderat in einer der beiden folgenden Ratssitzungen zu beantworten.

¹ Fassung vom 2.6.2010

² Fassung vom 24.10.2013

Art. 43

Fragestunde

¹ Für die Behandlung aktueller Fragen, welche die Gemeinde betreffen, findet bei Bedarf im Anschluss an die übrigen Traktanden im Stadtrat eine Fragestunde statt. Die Fragen müssen mit einfachem Aufwand beantwortet werden können.

² Fragen können von Ratsmitgliedern, Kommissionen oder Fraktionen eingereicht werden und sind spätestens mittags des 2. Arbeitstages vor einer Stadtratssitzung schriftlich der Stadtkanzlei einzureichen.¹

³ Die Fragen werden an der folgenden Sitzung durch den Gemeinderat schriftlich beantwortet. Die Antworten werden den Ratsmitgliedern und der Presse an der Sitzung aufgelegt. Kommentare und Zusatzfragen sind unzulässig. Eine Diskussion findet nicht statt.¹

⁴ Ist die Antwort bis zur Stadtratssitzung nicht möglich, wird sie spätestens mit dem nächsten Stadtratsversand zugestellt bzw. im Internet veröffentlicht.¹

Art. 44Persönliche
Erklärung

¹ Jedes Ratsmitglied hat zu jedem Zeitpunkt der Beratungen das Recht, eine persönliche Erklärung abzugeben. Es kann damit auf persönliche Bemerkungen oder Angriffe anderer Ratsmitglieder ihm gegenüber antworten oder auf andere wichtige Vorkommnisse im Ratssaal reagieren, die weder unmittelbar zu einem traktandierten Geschäft gehören noch über einen Ordnungsantrag entschieden werden können.

² Missbraucht ein Ratsmitglied seine persönliche Erklärung für ein weiteres Diskussionsvotum, so entzieht ihm der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin das Wort.

Art. 45Fraktions-
erklärungen

¹ Die Fraktionen können ausserhalb der traktandierten Geschäfte durch ihre Sprecher oder Sprecherinnen grundsätzliche Erklärungen oder Stellungnahmen abgeben.

² Fraktionserklärungen beziehen sich insbesondere auf den Ratsbetrieb im Allgemeinen sowie auf wichtige tagesaktuelle Ereignisse mit starkem Lokalbezug.

³ Eine Diskussion findet nur statt, wenn zehn Mitglieder sie verlangen.

Art. 46

Interpellation

¹ Mit einer Interpellation wird der Gemeinderat ersucht, über einen Gegenstand der Stadtverwaltung Auskunft zu erteilen.

² Interpellationen können von Ratsmitgliedern, Kommissionen oder Fraktionen eingereicht werden.

³ Die Interpellierenden können nach Vorliegen der Antwort erklären, ob sie von der Auskunft befriedigt sind oder nicht.

¹ Fassung vom 2.6.2010

- ⁴ Eine Diskussion findet nur statt, wenn zehn Mitglieder sie verlangen.

Art. 47¹

Postulat

¹ Postulate beauftragen den Gemeinderat zu prüfen, ob eine Vorlage zu unterbreiten sei, die in den Kompetenzbereich des Stadtrates oder der Stimmberechtigten fällt oder ob eine Massnahme in der Zuständigkeit des Gemeinderates zu treffen sei. Mit einem Postulat kann auch die Erstattung eines Berichtes zu einer bestimmten Angelegenheit verlangt werden.

² Postulate können von Ratsmitgliedern, Kommissionen, Fraktionen oder als Jugendvorstoss eingereicht werden.²

³ Ist der Postulatsvorschlag inhaltlich teilbar, so kann über die einzelnen Punkte getrennt abgestimmt werden, wenn die Urheberschaft der Aufteilung zustimmt.

⁴ Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat, einer allgemeinen Diskussion und einem allfälligen Schlusswort des Urhebers oder der Urheberin bzw. des Sprechers oder der Sprecherin der einreichenden Kommission oder Fraktion entscheidet der Rat, ob er das Postulat erheblich erklären will.

Art. 48¹

Parlamentarische
Erklärung

¹ Der Stadtrat kann Parlamentarische Erklärungen in der Form eines Stadtratsbeschlusses abgeben. Diese verstehen sich als grundsätzliche politische Hinweise zuhanden des Gemeinderates.

² Sie können von Kommissionen des Stadtrats oder von zehn Mitgliedern eingebracht werden.

³ Die Behandlung erfolgt an der übernächsten Sitzung. Der Gemeinderat nimmt dazu Stellung.

Art. 49¹

Motion

¹ Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, dem Stadtrat einen bestimmten Beschluss- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine andere Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats oder der Stimmberechtigten zu treffen.

² Motionen können von Ratsmitgliedern, Kommissionen, Fraktionen oder als Jugendvorstoss eingereicht werden.²

³ Die Urheberschaft kann eine noch nicht entschiedene Motion ganz oder teilweise in ein Postulat umwandeln, nicht aber umgekehrt. Ist der Motionsvorschlag inhaltlich teilbar, so kann über die einzelnen Punkte getrennt abgestimmt werden, wenn die Urheberschaft der Aufteilung zustimmt.³

⁴ Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat, einer allgemeinen

¹ Fassung vom 2.6.2010

² Fassung vom 24.10.2013

³ Fassung vom 17.11.2016

Diskussion und einem allfälligen Schlusswort des Urhebers oder der Urheberin bzw. des Sprechers oder der Sprecherin der einreichenden Kommission oder Fraktion entscheidet der Rat, ob er die Motion erheblich erklären will.

Art. 50¹

Parlamentarische Initiative, Grundsatz

¹ Mit einer parlamentarischen Initiative kann der ausgearbeitete Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrates oder der Stimmberechtigten eingereicht werden.

² Parlamentarische Initiativen müssen von mindestens zehn Stadratsmitgliedern eingereicht werden.

Art. 50a¹

Parlamentarische Initiative, Behandlung

¹ Die Behandlung der eingereichten Initiative erfolgt durch die zuständige Kommission nach Art. 13 Abs. 2 lit. e. Sie lädt den Gemeinderat und allenfalls weitere Kreise zur Stellungnahme ein. Der Gemeinderat hat vier Monate Zeit für eine Stellungnahme bzw. einen Gegenvorschlag.

² Die Kommission stellt anschliessend dem Stadtrat Antrag. Stimmt der Stadtrat der Parlamentarischen Initiative oder dem Gegenvorschlag des Gemeinderates zu, entscheidet er je nach Materie abschliessend oder unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

³ Stimmt der Stadtrat einer Parlamentarischen Initiative oder dem Gegenvorschlag des Gemeinderates im obligatorischen Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten zu, findet in jedem Fall eine Volksabstimmung statt.

⁴ Lehnt der Stadtrat sowohl Initiative wie Gegenvorschlag des Gemeinderates ab, ist das Verfahren beendet, auch wenn es sich um einen Gegenstand handelt, welcher der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen würde.

⁵ Betreffend Behandlungsfristen durch den Stadtrat gilt Art. 25 StV sinngemäss.

Art. 51

Berichterstattung, Abschreibung

¹ Erheblich erklärte Motionen, die noch nicht verwirklicht, oder Postulate, bei denen über das Prüfungsergebnis noch nicht Bericht erstattet wurde, sind im Jahresbericht aufzuführen. Über den erreichten Stand der Verwirklichung bzw. der Prüfung berichtet der Gemeinderat im Jahresbericht.

² Noch nicht behandelte Vorstösse, deren Urheber oder Urheberin aus dem Rat ausgeschieden sind, werden abgeschrieben, falls sie nicht von einem Mitunterzeichner oder einer Mitunterzeichnerin binnen eines Monats seit dem Ausscheiden des Urhebers oder der Urheberin aufgenommen werden, was durch den Ratssekretär oder die Ratssekretärin festzustellen ist.

¹ Fassung vom 2.6.2010

³ Gestützt auf den Bericht des Gemeinderates entscheidet der Rat, welche noch nicht verwirklichten parlamentarischen Vorstösse abzuschreiben sind. Erfüllte oder nicht erfüllbare Motionen oder Postulate müssen abgeschrieben werden.¹

⁴ Abschreibungsbeschlüsse können auch in Zusammenhang mit der Behandlung eines anderen Geschäftes oder mit der Überweisung des Vorstosses gefasst werden.

Art. 51a²

Jugendvorstoss

¹ Mindestens 40 Jugendliche mit Wohnsitz in Thun können zwischen dem vollendeten 13. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit einem schriftlichen Jugendvorstoss die Behandlung eines Geschäftes im Stadtrat als Jugendvorstoss verlangen.

² Ein Jugendvorstoss muss inhaltlich entweder als Motion oder als Postulat überwiesen werden können. Werden darin mehrere Begehren gestellt, hat zwischen ihnen ein sachlicher Zusammenhang zu bestehen.

³ Jugendvorstösse werden in der Ratssitzung durch die erst- und/oder zweitunterzeichnende Person vertreten. Sie nehmen auch die Rechte eines Urhebers oder einer Urheberin von Vorstössen wahr. Werden diese Personen volljährig, gehen die beiden Rechte auf die nächstunterzeichnenden Personen über.

⁴ Die Stadtkanzlei unterstützt die Jugendlichen verfahrensmässig und stellt entsprechende Formulare zur Verfügung. Sie orientiert die erstunterzeichnende Person zuhanden der Mitunterzeichnenden über die jeweiligen Zwischenschritte und Beschlüsse des Stadtrates.

⁵ Im Übrigen gelten insbesondere die Art. 40, 41, 47, 49 und 51.

VI. Informationsrechte

Art. 52

Einsichts- und
Auskunftsrecht der
Ratsmitglieder

¹ Jedes Ratsmitglied hat das Recht, in die Protokolle der stadträtlichen Kommissionen Einsicht zu nehmen.

² Die Ratsmitglieder können zudem den Vorsteher oder die Vorsteherin informell um Auskunft über einzelne Gegenstände ihres Zuständigkeitsbereiches ersuchen. Diese erteilen Auskunft, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 53

Einsichts- und
Informationsrechte
der Kommissionen

¹ Die Kommissionen können im Rahmen ihrer Aufgabe:

- a die Akten einsehen, worauf die Vorlagen des Stadtrates Bezug nehmen,
- b beim Gemeinderat Berichte und Unterlagen beantragen,

¹ Fassung vom 17.11.2016

² Fassung vom 24.10.2013

- c das zuständige Mitglied des Gemeinderates sowie die von ihm bezeichneten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Verwaltung zum Geschäft befragen,
 - d Besichtigungen vornehmen,
 - e für Geschäfte, deren Beurteilung besondere Sachkenntnisse erfordert, bei ausserordentlichen Schwierigkeiten bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.-- aussenstehende Sachverständige beiziehen.
- ² Die Informationsrechte nach Abs. 1 stehen im Rahmen ihrer Aufgabe auch allfälligen Subkommissionen oder Ausschüssen zu.
- ³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, an der Befragung von mitarbeitenden Personen der städtischen Verwaltung und Sachverständigen teilzunehmen, Fragen zu stellen und ergänzende Auskünfte zu erteilen.
- ⁴ Die Kommissionen und ihre Mitglieder haben kein Weisungsrecht gegenüber mitarbeitenden Personen der städtischen Verwaltung.

VII. Entschädigungen

Art. 54

Entschädigungen
an die Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder des Stadtrates beziehen für die Sitzungen des Stadtrates inkl. nicht freiwillige Informationsveranstaltungen, der Kommissionen, der Kommissionsausschüsse, des Büros und der Präsidienkonferenz sowie für Verwaltungsbesuche und dergleichen ein Sitzungsgeld von höchstens Fr. 100.-- pro Sitzung bis zwei Stunden Dauer.¹
- ² Für Sitzungen über zwei Stunden Dauer wird pro weitere angefangene oder volle Stunde die Hälfte eines ordentlichen Sitzungsgeldes entrichtet.¹
- ³ Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin bezieht nach seiner bzw. ihrer Wahl eine Repräsentationszulage von höchstens Fr. 2'500.-- pro Jahr.²
- ⁴ Jedes Ratsmitglied erhält eine jährliche Spesenpauschale von maximal Fr. 300.--.¹
- ⁵ Innerhalb der Höchstansätze beschliesst der Stadtrat die jeweilige Höhe der Entschädigungen nach Art. 54. Er berücksichtigt dabei die Bedeutung und den Aufwand, der mit den spezifischen Funktionen innerhalb des Rates verbunden ist.¹

Art. 55

Entschädigungen
an die Parteien

- ¹ Die Stadt unterstützt die politischen Parteien und Wählergruppen, namentlich indem sie
- a bei Gemeindewahlen die Kosten für den gemeinsamen Wahlversand trägt,
 - b den Druck des ausseramtlichen Wahlzettels übernimmt,
 - c auf Wunsch einen Auszug im Zeilendruck aus dem Stimmregister mit

¹ Fassung vom 2.6.2010

² Fassung vom 17.11.2016

- Name, Vorname, Jahrgang, Beruf und Adresse der Stimmberechtigten elektronisch oder in Papierform zur Verfügung stellt.¹
- d* für Gemeindewahlen Gelegenheit zur Gratisplakatierung gibt.²
- ² Für eidgenössische und kantonale Wahlen gelten die Bestimmungen der entsprechenden übergeordneten Erlasse.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 55a³

Revision von Art. 11 des Reglements über die Energie- und Wasserversorgung sowie das Verhältnis der Stadt Thun zur Energie Thun AG

Art. 11 Abs. 2 des Reglements über die Energie- und Wasserversorgung sowie das Verhältnis der Stadt Thun zur Energie Thun AG⁴ wird wie folgt angepasst:
 «Die stadträtliche Aufsicht erfolgt durch die von der Präsidienkonferenz gemäss Art. 24 lit. f des Geschäftsreglements Stadtrat jeweils als zuständig erklärte Sachkommission.»

Art. 56

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben:
- a* das Geschäftsreglement des Stadtrates vom 18. November 1988,
 - b* die Art. 18 bis 34 des Reglements über die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltung in der Stadt Thun vom 31. März 2000,
 - c* Art. 7 des Reglements über die Besoldung und Entschädigung der Behördenmitglieder vom 18. August 1989.

Thun, 13. Dezember 2002

Namens des Stadtrates

Der Stadtratspräsident: *Lanz*

Der Vizestadtschreiber: *Berlinger*

¹ Fassung vom 17.11.2016

² Eingefügt am 17.11.2016

³ Fassung vom 2.6.2010

⁴ SSG 741.01